

Studienordnung

für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil IV : Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S.727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S.434,948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 04. Juni 1996 nachfolgende Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik erlassen*).

Die Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik bestehen aus den Teilen:

Teil IV A

Fachübergreifende Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik

Teil IV B

Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik der einzelnen Prüfungsfächer

Die Festlegungen der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik gehen denen der fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik der einzelnen Prüfungsfächer vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat.

A. Fachübergreifende Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik

§ 1 Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Ziel des Studiums der Didaktik des jeweiligen Faches (Fachdidaktik) ist es, theoretische und praktische Voraussetzungen zu erwerben, die dazu befähigen, das Lehren und Lernen fachlich organisierter Inhalte in spezifischen Praxisfeldern zu analysieren, zu planen und zu realisieren.

(2) Inhaltsbereiche des Fachdidaktikstudiums sind u.a.:

- Geschichte des Unterrichtsfaches
- Stellung des Unterrichtsfaches im Lehrangebot der Schule unter Berücksichtigung der Beziehung zu anderen Fächern
- Beziehungen zu den jeweiligen Fachwissenschaften
- Beziehungen zur Erziehungswissenschaft und anderen Bezugswissenschaften
- schulische und außerschulische Bedingungen und Voraussetzungen des Unterrichts
- Curriculare Konzeptionen
- Unterrichtsplanungs- und Analysemodelle
- Ziele und Inhalte des Unterrichts
- Unterrichtsmethoden und -medien
- Diagnose von Lehr- und Lernprozessen und Beurteilungsproblematik
- Differenzierungs- und Fördermaßnahmen
- Unterricht als Erfahrungs- und Handlungsfeld

Es sind speziell zu berücksichtigen:

- Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, sofern Deutsch als Fach gewählt wird
- Sicherheitsbestimmungen, soweit sie im gewählten Fach relevant sind

*) Die „fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik“ der „Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wurden am 25. Juni 1996 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Das fachdidaktische Studium gliedert sich für jede Didaktik eines studierten Faches in folgende Abschnitte:

- einführende Veranstaltungen zur Fachdidaktik und eine Lehrveranstaltung zur Praktikumsvorbereitung
- Unterrichtspraktikum
- vertiefende Veranstaltungen

§ 3 Einführung in die Fachdidaktik und Praktikumsvorbereitung

Der Erste Studienabschnitt umfaßt Pflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens vier SWS.

In diesen einführenden Veranstaltungen soll ein Überblick über die theoretischen und praktischen Dimensionen und Positionen der Fachdidaktik, über ihre Stellung zwischen Erziehungs- und Fachwissenschaft und über die Geschichte und Stellung der betroffenen Unterrichtsfächer im Lehrangebot der Schule gegeben werden.

Neben dem Aufzeigen zentraler wissenschaftlicher Fragestellungen der Fachdidaktik sollen die Veranstaltungen auch Studienhilfe für das wissenschaftliche Arbeiten und die organisatorische Gestaltung des Studiums bieten.

Des weiteren dienen sie der Behandlung ausgewählter Fragestellungen im konkreten Bezug zur jeweiligen Fachdidaktik und mit Blick auf die Unterrichtspraxis. Inhalte können beispielsweise sein: schulische und außerschulische Bedingungen und Voraussetzungen des Unterrichts, curriculare Konzeptionen, Ziele und Inhalte des Unterrichts, Unterrichtsmethoden und -medien.

In der Lehrveranstaltung zur Praktikumsvorbereitung sind Kategorien, Regeln und andere Orientierungs- und Entscheidungshilfen zur Planung und Auswertung von Fachunterricht in allen Schulstufen und Schularten zu vermitteln und an konkreten Beispielen anzuwenden.

Diese Praktikumsvorbereitung kann

- a) in die Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Fachdidaktik integriert werden

oder

- b) als gesonderte zwei SWS umfassende Pflichtlehrveranstaltung angeboten werden.

In diesem Fall unterbreiten die Lehrkräfte dem Praktikumsbüro ein Angebot für eine das Praktikum vorbereitende Lehrveranstaltung, für die das Praktikumsbüro die Einschreibung der Studenten vornimmt.

Es ist sinnvoll und zweckmäßig, das Praktikum so eng wie möglich im Anschluß an die vorbereitende(n) Lehrveranstaltung(en) zu absolvieren.

Die Praktikumsvorbereitung und das Unterrichtspraktikum werden, soweit möglich, in derselben Studentengruppe unter Leitung derselben Lehrkraft durchgeführt, wobei die Teilnehmerzahl in der Regel nicht höher als zwölf sein sollte.

§ 4 Unterrichtspraktikum

Das Unterrichtspraktikum ist in Übereinstimmung mit der Praktikumsordnung als schulpraktische Ausbildung während des Studiums eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Hochschule. Rechtsgrundlage für die Durchführung der Unterrichtspraktika sind sowohl die Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums (Praktikumsordnung) vom 24. Januar 1983 wie auch die vorliegende Studienordnung.

Für den von der Hochschule zu verantwortenden Teil wird inhaltlich und organisatorisch folgendes festgelegt:

- a) Im Unterrichtspraktikum sollen Fähigkeiten zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht erworben werden. Es dient so dem Erwerb didaktischer Handlungskompetenzen und der wechselseitigen Kontrolle und Korrektur zwischen wissenschaftlicher Theoriebildung und pädagogischem Handeln.

Das Unterrichtspraktikum soll auch einen Anstoß zur intensiven und persönlichen Auseinandersetzung mit der eigenen Studenten- und antizipierten Berufsrolle geben und eine Professionalisierung der Berufsperson einleiten.*)

- b) Das Praktikum wird von einer Lehrkraft begleitet, die zur selbständigen Lehre berechtigt ist oder von einer dazu berechtigten Lehrkraft, die damit beauftragt wird (im folgenden Lehrkraft). Sie ist für Zielsetzung, Inhalt und hochschuldidaktische Organisation im Rahmen der Hochschulkompetenz verantwortlich. Sie arbeitet mit dem/der von der Schule bestellten Mentor/Mentorin zusammen. Sie

*) Es wird angestrebt, dies durch Installierung einer praktikumsbegleitenden Supervision zu erreichen.

nimmt in Absprache mit der Schule an Hospitationen, Unterrichtsversuchen der Studierenden und anderen Veranstaltungen teil und führt auswertende und beratende Besprechungen mit den Studierenden durch.

Unterrichtsversuche der Studierenden sollen als Unterrichtseinheiten konzipiert und realisiert werden und mit dem Mentor/ der Mentorin abgesprochen sein.

Eine schriftliche Planung ist für jede Unterrichtsstunde im voraus zu erstellen. Unter Wahrung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrages der Berliner Schule sollen die Studierenden zu experimenteller Haltung ermutigt werden.

Die Studierenden sollen während des Praktikums höchstens sechs eigene Unterrichtsversuche durchführen.

c) Für jedes Unterrichtspraktikum verfaßt der Studierende eine schriftliche Arbeit (Praktikumsbericht), in der i. d. R. Planung und Auswertung der Unterrichtsversuche und ggf. eine revidierte Planung dargestellt werden und die der Lehrkraft in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach Abschluß des Praktikums vorzulegen ist. Die schriftliche Arbeit (Praktikumsbericht) muß wissenschaftlichen Kriterien genügen und kann ggf. zur Nachbesserung zurückgegeben werden. Der Praktikumsbericht sollte nicht mehr als 20 Seiten Umfang haben.

d) Die Praktikumsbescheinigung gemäß 1. Lehrer-PO (§ 5 Absatz (1) Nr. 8) wird durch den Leiter/die Leiterin des Sachgebietes Lehrerbildung und Praktikumsbüro nach Vorlage folgender Unterlagen ausgestellt:

- Leistungsnachweis durch die Lehrkraft über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen zum Unterrichtspraktikum und über die Anfertigung des Praktikumsberichts
- Bestätigung durch den Schulleiter/ die Schulleiterin über die ordnungsgemäße Teilnahme am Unterrichtspraktikum in der Schule. Diese Bescheinigung ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

e) Für die Organisation der Praktika ist das Sachgebiet Lehrerbildung und Praktikumsbüro in Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachdidaktiken zuständig. Zu Beginn jedes Semesters übergeben die Lehrkräfte dem Praktikumsbüro ihr Lehrangebot für das jeweils nächstfolgende Semester.

Unterrichtspraktika können nur zu bestimmten, von der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport festgelegten Terminen durchgeführt werden.

Die Studierenden, die ein Unterrichtspraktikum absolvieren wollen, melden sich jeweils im vorhergehenden Semester, spätestens aber zum Nachmeldetermin (soweit vorgesehen) im Praktikumsbüro an. Die Anmeldetermine werden hochschulöffentlich bekanntgegeben. Voraussetzungen für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in dieser Studienordnung vorgesehenen einführenden und praktikumsvorbereitenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts der Fachdidaktik, der durch einen von den Lehrkräften auszustellenden Anmeldeberechtigungsschein für ein Unterrichtspraktikum erbracht wird, sowie der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Orientierungspraktikum. Die Zulassungsvoraussetzungen begründen sich mit der Verpflichtung der Universität gegenüber der Schule und den Schülern, eine ausreichende Vorbereitung auf das Unterrichtspraktikum zu gewährleisten.

Nach Ende des Anmeldezeitraumes erhalten die Lehrkräfte Vordrucke und Listen mit den Namen der Studierenden, die sich für ein Praktikum angemeldet haben. Im Rücklauf teilen die Lehrkräfte dem Praktikumsbüro einen mit der Schulleitung und den Studierenden abgesprochenen Vorschlag für eine Schule und nach Möglichkeit für einen Mentor/ eine Mentorin mit. Bei der Auswahl der Schularten ist die Praktikumsordnung einzuhalten. Eine entsprechende Übersicht ist dieser Studienordnung als Anhang beigelegt.

Ist das Praktikum nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, muß es wiederholt werden.

Sind Studierende durch wichtigen Grund verhindert, das Praktikum zu beginnen oder weiterzuführen, so haben sie dies unverzüglich der Schule, der begleitenden Lehrkraft und dem Praktikumsbüro mitzuteilen.

Treten ins Praktikum eingewiesene Studierende aus subjektiven Gründen das Praktikum nicht an oder brechen es ab, so erhalten sie im nächsten Semester nur dann eine Praktikumeinweisung, wenn Plätze frei bleiben.

f) Anträge auf Anerkennung von Praktika, die im Rahmen eines Lehramtsstudiums an anderen Hochschulen durchgeführt wurden, sind an das Sachgebiet Lehrerbildung und Praktikumsbüro der Humboldt-Universität zu richten.

Das Landesamt für Lehramtsprüfungen Berlin (Prüfungsamt) entscheidet dann über die Anerkennung auf der Grundlage einer Empfehlung des Leiters/der Leiterin des Sachgebietes Lehrerbildung und Prakti-

kumbüro der Humboldt-Universität. Das gilt auch für Studierende, die ihre Tätigkeit als Lehrassistent/ Lehrassistentin an einer außerdeutschen Schule gemäß 1. Lehrer-PO (§ 5 Absatz (3)) auf das Schulpraktikum anrechnen lassen wollen. Diese Studierenden müssen über ihre Tätigkeit ebenfalls einen Praktikumsbericht anfertigen, der von einer Lehrkraft in der Didaktik des entsprechenden Faches zu begutachten ist.

§ 5 Vertiefung der Fachdidaktik

Der Vertiefungsbereich umfaßt als Minimum ein zwei SWS umfassendes Hauptseminar. In jedem gewählten Fach ist im Hauptseminar ein Leistungsnachweis, der Hauptseminarschein, zu erbringen, der als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gilt.

§ 6 Studiennachweise

(1) Je Fachdidaktik sind eine Bescheinigung über das erfolgreich absolvierte Unterrichtspraktikum und ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem fachdidaktischen Hauptseminar zu erwerben.

(2) Leistungsnachweise setzen neben regelmäßiger Anwesenheit die Dokumentation einer Leistung z.B. in Form eines Referats, Arbeitsberichtes oder Protokolls voraus. Bei Gruppenarbeiten muß der individuelle Beitrag gegenüber den Beiträgen anderer deutlich abgegrenzt sein.

§ 7 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium setzen ihr Studium nach den vorläufigen Ordnungen fort, die von den Fachbereichsräten erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden.

Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuß aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Wintersemesters 2000 außer Kraft.

B. Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik der einzelnen Prüfungsfächer

1. Betriebliches Rechnungswesen
2. Biologie
3. Chemie
4. Deutsch
5. Englisch
6. Erdkunde
7. Evangelische Religionslehre
8. Französisch
9. Geschichte
10. Griechisch
11. Informatik
12. Land- und Gartenbauwissenschaft/ Gartenbau/ Landschaftsgestaltung/ Landwirtschaft
13. Latein
14. Mathematik
15. Philosophie
16. Physik
17. Russisch
18. Sonderpädagogik
19. Spanisch
20. Sport
21. Wirtschaftswissenschaft

Zulässige Schularten für die Orientierungs- und Unterrichtspraktika

Abschlußziel	L1		L2 ¹⁾		L3		L4 ²⁾		L5 ³⁾			
Praktikum Schultyp	OP E/S-Wi	UP LB	UP FD	OP E/S-Wi	UP eine FD	UP andere FD	OP Sonder- päd.	UP Sonder- päd.	UP FD	OP E/S-Wi	UP FD/ bFR	UP andere FD
G=Grundschule	X	X		X	X ¹⁾							
O=Gesamtschule			X	X		X	X	X	X	X		X
O/OG=Gesamt- schule mit gymna- sialer Oberstufe			X	X		X	X	X	X	X		X
OH=Hauptschule			X	X		X	X	X		X		
OR=Realschule			X	X		X	X	X	X	X		X
OG=Gymnasium								X ²⁾	X ²⁾	X		X
OSZ=Oberstufen- zentrum								X		X	X	
OB, OBF, OF= Berufs-, Berufsfach- Fachoberschule										X	X	
S, SG, SL= Sonderschule							X ⁴⁾	X ⁵⁾				

Fußnoten

- 1) Bei der Fächerkombination Technik/Arbeitslehre mit Chemie sind beide Unterrichtspraktika an der Haupt-, Real- oder Gesamtschule zu absolvieren.
- 2) Wurde das Orientierungspraktikum bereits am Gymnasium durchgeführt, darf nur noch ein Unterrichtspraktikum am Gymnasium absolviert werden.
- 3) Es gelten besondere Regelungen, wenn das zweite Studienfach ausschließlich an einer beruflichen Schule vertreten oder eine sonderpädagogische Fachrichtung ist.
- 4) Sonderschule, die einer gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht.
- 5) Sonderschule, die der anderen gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht.

Abkürzungen

E/S-Wi Erziehungswissenschaft / andere Sozialwissenschaft
LB Lernbereich
bFR berufliche Fachrichtung